Geplante Satzungsänderung zum 16.11.2025

Präambel

Der Verein Delbrücker Sport-Club e.V. (DSC) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
5. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet möglichst in dem auf das Geschäftsjahresende folgenden Quartal statt. ~~Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen.~~

Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Mit der Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Jahresbilanz und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen (soweit erforderlich)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Vertretung des Vereins, speziell das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen im Namen des DSC, ist intern beschränkt und in der Finanzordnung geregelt.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Vorstand gem. § 26 BGB
2. dem Geschäftsführer
3. dem Kassenwart
4. dem Sport- und Sozialwart
5. dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Verantwortlichen für das Bauwesen
7. den Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Jugendabteilung (Jugendausschuss)

Die Vorsitzenden können gleichzeitig eines der in Nr. 2 bis Nr. 7 genannten Ämter bekleiden (Personalunion). Ein jeweils aktuelles Vorstandsorganigramm ist in der Mitgliederversammlung und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

(3) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer in beliebiger Anzahl berufen.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

(6) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Delbrücker Sport Club e.V. selbstständig.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Jugendabteilung (Jugendausschuss) werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Jugendgeschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben des Vereins nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(7) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Vorlage und Überwachung der Jahresplanung.

4. Aufnahme, Ausschluss und Maßregeln von Mitgliedern.